

Veröffentlichung

Isny Aktuell:

Ausgabe Nr. 39 – 25. September 2019

Amtliche Bekanntmachung



Isny Allgäu

Hauptsatzung der Stadt Isny im Allgäu

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. **Form der Gemeindeverfassung**
 - § 1 Form der Gemeindeverfassung
- II. **Gemeinderat**
 - § 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung
- III. **Ausschüsse des Gemeinderats**
 - § 4 Beschließende Ausschüsse
 - § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
 - § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
 - § 7 Verwaltungs-, Finanz- und Sozialausschuss
 - § 8 Technik-, Immobilien- und Umweltausschuss
 - § 9 Beratende Ausschüsse
- IV. **Bürgermeister**
 - § 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- V. **Stadtteile**
 - § 11 Benennung der Stadtteile
- VI. **Unechte Teilortswahl**
 - § 12 Unechte Teilortswahl

VII. Ortschaftsverfassung

- § 13 Einrichtung von Ortschaften
- § 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
- § 15 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats
- § 16 Ortsvorsteher
- § 17 Örtliche Verwaltung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1: Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO).

II. GEMEINDERAT

§ 2: Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3: Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz GemO) Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4: Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Verwaltungs-, Finanz- und Sozialausschuss
 - 1.2. Technik-, Immobilien- und Umweltausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5: Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Finanz- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt;
 - 3.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6: Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7: Verwaltungs-, Finanz- und Sozialausschuss (Verwaltungsausschuss)

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
 - 1.3. Schulen, Kindergärten;
 - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport (ohne bauliche Anlagen);
 - 1.5. Familien, Jugend, Senioren, Betreuung, Vereine;
 - 1.6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 - 1.7. Marktwesen;
 - 1.8. Feuerwehr und Zivilschutz;
 - 1.9. Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes in der Besoldungsstufe A 11 bis A 12 und Angestellten der Vergütungsgruppen EG 11 bis 12 TVöD-VKA bzw. S 11 bis S 14 TVöD-SuE, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3. die Stundung von Forderungen über 6 Monate mit einem Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
 - 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 25.000 Euro beträgt;
 - 2.5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

§ 8: Technik-, Immobilien- und Umweltausschuss (Technischer Ausschuss)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Bauordnung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2. Stadtentwicklung, Stadtansanierung, Verkehrsplanung;
 - 1.3. Ver- und Entsorgung;
 - 1.4. Straßenwesen, Straßenbeleuchtung, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.5. Verkehrsangelegenheiten (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr);
 - 1.6. Verwaltung der Liegenschaften, Kommunale Wohnungswirtschaft;
 - 1.7. Land-, Weide- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei;
 - 1.8. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.9. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Lärmschutz, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Gewässerschutz und -unterhaltung;
 - 1.10. Digitale Infrastruktur;
 - 1.11. Aufgaben der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe „Städtisches Wasserwerk Isny im Allgäu“ und „Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau-gesetzbuch – BauGB);
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);sofern die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro und nicht mehr als 500.000 Euro;
 - 2.3. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2 zutrifft;
 - 2.4. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 - 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 25.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 9: Beratende Ausschüsse

Aufgrund eines Beschlusses durch den Gemeinderat können für verschiedene Themen und Bereiche beratende Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten diese Themen vor und geben Empfehlungen an den Gemeinderat ab. Zu den Beratungen können sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden. Den Vorsitz der beratenden Ausschüsse übernimmt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10: Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsstufe A 10 und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe EG 10 TVöD-VKA bzw. bis S 10 TVöD-SuE;
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5. in den Wertgrenzen von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall bei
 - 2.5.1. der Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen;

- 2.5.2. dem Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen;
- 2.5.3. Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (maßgeblicher Miet- oder Pachtwert jährlich);
- 2.5.4. der Veräußerung von beweglichem Vermögen;
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2. über 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro;
- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.10. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in der Ausschussarbeit;
- 2.11. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.12. planungs- bzw. baurechtliche Entscheidungen in folgenden Fällen:
 - a) bei Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
 - b) bei Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 142 i. V. m. § 144 BauGB);
 - c) bei Entscheidungen über die Versagung von Genehmigungen bei Geltendmachung des Übernahmeanspruchs nach der Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 5 der Satzung);
 - d) bei Entscheidungen über die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 6 LBO;
 - e) bei Stellungnahmen der Stadt als Nachbarin in baurechtlichen Verfahren (§ 55 LBO).

V. STADTTEILE

§ 11: Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1. Isny im Allgäu
 - 1.2. Beuren
 - 1.3. Großholzleute
 - 1.4. Neutrauchburg
 - 1.5. Rohrdorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12: Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte gilt § 3 Satz 2.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | |
|--------------------------------|----------|
| 2.1. Wohnbezirk Isny im Allgäu | 12 Sitze |
| 2.2. Wohnbezirk Beuren | 1 Sitz |
| 2.3. Wohnbezirk Großholzleute | 2 Sitze |
| 2.4. Wohnbezirk Neutrauchburg | 2 Sitze |
| 2.5. Wohnbezirk Rohrdorf | 1 Sitz |

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13: Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 14: Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| 2.1. in der Ortschaft Beuren | 9 Mitglieder |
| 2.2. in der Ortschaft Großholzleute | 11 Mitglieder |
| 2.3. in der Ortschaft Neutrauchburg | 11 Mitglieder |
| 2.4. in der Ortschaft Rohrdorf | 9 Mitglieder |

§ 15: Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - 3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - 3.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 4.4. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 4.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von mehr als 50.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall; nach erfolgtem Baubeschluss und nach Genehmigung der Pläne durch den Gemeinderat ist der Ortschaftsrat für Vergaben mit Vergabesummen in unbeschränkter Höhe zuständig;
 - 4.8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit damit nicht öffentliche Ehrungen verbunden sind;
 - 4.9. Jagd- und Fischwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- (5) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 16: Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17: Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18: Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.05.2017 außer Kraft.

Isny im Allgäu, den 25.09.2019

Rainer Magenreuter, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.